



Versorgungswerk
der Zahnärztekammer
Nordrhein K. d. ö. R.

Am Seestern 8
40547 Düsseldorf

info@vzn-nordrhein.de
www.vzn-nordrhein.de

Satzung

des

Versorgungswerkes

der

Zahnärztekammer Nordrhein

vom 27. November 2004

(veröffentlicht RZB 2005 S. 24)

Stand: 04. März 2021

SATZUNG

des

Versorgungswerkes der Zahnärztekammer Nordrhein

vom 27. November 2004
(Stand: 04. März 2021)

Auf Grund des § 6 Abs. 1 Ziffer 10 des Heilberufsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. Mai 2000 (GV.NRW.S.403/SGV.NW.2122) hat die Kammerversammlung in der Sitzung vom 27. November 2004 nachstehende Satzung des Versorgungswerkes der Zahnärztekammer Nordrhein beschlossen, die durch Erlass des Finanzministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen vom 03.12.2004 - Vers 35-00-1(8) IV C 4 genehmigt worden ist.

veröffentlicht RZB 2005 S. 24

Satzungsänderungen vom 30.04.2005 (RZB S. 320), 18.11.2006 (RZB 2007 S. 16), 05.05.2007 (RZB S. 479), 17.11.2007 (RZB 2008 S. 32), 26.04.2008 (RZB S. 368), 29.11.2008 (RZB 2009 S. 12), 28.11.2009 (RZB 2010 S. 33), 21.05.2011 (RZB S. 497), 26.11.2011 (RZB 2012 S. 81), 24.11.2012 (RZB 2013 S. 14), 24.05.2014 (RZB S. 424), 20.06.2015 (RZB S. 467), 20.05.2017 (RZB S. 503), 18.11.2017 (RZB 2018 S. 34), 18.05.2019 (RZB S. 471), 09.05.2020 (RZB 07-08 | S. 15), 28.11.2020 (RZB 03/21 | S. 22)

Inhalt:

1. Allgemeine Bestimmungen	§ 1 - § 7
2. Dynamische Rentenversorgung (DRV)	§ 8 - § 24
3. Übergangsbestimmungen	§ 25 a - § 25 p
4. Schlussbestimmungen	§ 26 - § 27

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Name, Sitz und Zweck des Versorgungswerkes (VZN)

(1) Das VZN ist eine Einrichtung der Zahnärztekammer Nordrhein und verwendet das Dienstsiegel der Zahnärztekammer Nordrhein. Es führt den Namen „Versorgungswerk der Zahnärztekammer Nordrhein“ und hat seinen Sitz in Düsseldorf.

(2) Das VZN erstreckt sich auf den Geschäftsbereich der Zahnärztekammer Nordrhein.

(3) Das VZN ist eine Einrichtung der Zahnärztekammer Nordrhein. Es dient der Alters-, Invaliden- und Hinterbliebenenversorgung der Kammerangehörigen.

§ 2

Organe des VZN

Organe des VZN sind:

1. die Kammerversammlung,
2. der Aufsichtsausschuss,
3. der Verwaltungsausschuss.

§ 3

Kammerversammlung

(1) Die Kammerversammlung der Zahnärztekammer Nordrhein ist das oberste Organ des VZN. Ihr steht insbesondere zu

1. die Wahl und Abberufung des Aufsichts- sowie Verwaltungsausschusses,
2. die Entgegennahme des Jahresabschlusses nebst Lagebericht,
3. die Entlastung des Verwaltungs- sowie Aufsichtsausschusses,
4. die Beschlussfassung über eine Änderung dieser Satzung,
5. die Beschlussfassung über eine Änderung
 - a) der Rentenbemessungsgrundlage,
 - b) der laufenden Renten,
 - c) des Sterbegeldes,
 - d) des Beitrages,
 - e) des sonstigen Leistungsrechts,
6. die Beschlussfassung über die Auflösung des VZN oder über die Schließung einzelner Versorgungsarten bzw. Teile von Abrechnungsverbänden und die im Zuge der Liquidation erforderlichen Maßnahmen.

(2) Für Beschlüsse der Kammerversammlung genügt die Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder, soweit nicht diese Satzung etwas anderes vorschreibt.

§ 4

Der Aufsichtsausschuss

(1) Zusammensetzung:

1.1. Dem Aufsichtsausschuss gehören an:

1.1.1. Der Präsident / die Präsidentin und der Vizepräsident / die Vizepräsidentin der Zahnärztekammer Nordrhein. Diese können jeweils ihre Befugnisse widerruflich mit Zustimmung des Kammervorstandes einem Mitglied des Kammervorstandes, das Mitglied im VZN sein muss, übertragen.

1.1.2. Elf weitere Angehörige der Zahnärztekammer Nordrhein, die Mitglieder im VZN sind. Diese werden von der Kammerversammlung aus ihrer Mitte gewählt. Unter ihnen sollen nach Möglichkeit Angehörige aus jedem Lebensjahrzehnt sowie mindestens eine Zahnärztin sein.

1.2. Die Amtsdauer des Aufsichtsausschusses entspricht der Legislaturperiode der Kammerversammlung. Der Aufsichtsausschuss führt die Geschäfte bis zur Übernahme durch den von der neu konstituierten Kammerversammlung gewählten neuen Aufsichtsausschuss weiter.

(2) Aufgaben und Befugnisse:

2.1. Der Aufsichtsausschuss hat folgende Aufgaben und Befugnisse:

- a) die Überwachung der Verwaltungstätigkeit,
- b) die Prüfung und Feststellung des Jahresabschlusses nebst Lagebericht

2.2. Der Aufsichtsausschuss kann im Rahmen seiner Überwachungstätigkeit über seinen Vorsitzenden / seine Vorsitzende vom Verwaltungsausschuss Auskünfte und schriftliche Berichte über die Angelegenheiten des VZN verlangen. Der Aufsichtsausschuss hat das Recht, die Bücher und Schriften des VZN einzusehen und zu prüfen. Er kann für bestimmte Aufgaben Sachverständige beauftragen.

2.3. Jeweils vor Ablauf des Geschäftsjahres bestimmt der Aufsichtsausschuss die Prüfungsgesellschaft für den Jahresabschluss sowie den Prüfungsumfang. Der Aufsichtsausschuss nimmt den Prüfungsbericht entgegen und lässt sich diesen im Bedarfsfalle durch den Abschlussprüfer erläutern. Der Aufsichtsausschuss hat sicherzustellen, dass er von der Prüfungsgesellschaft unverzüglich über bekannt gewordene Tatsachen unterrichtet wird, die ein uneingeschränktes Abschlusstest gefährdet erscheinen lassen. Zu der Unterrichtung ist unverzüglich der Verwaltungsausschuss hinzuzuziehen.

(3) Innere Ordnung:

3.1. Der Aufsichtsausschuss gibt sich in Abstimmung mit dem Verwaltungsausschuss eine Geschäftsordnung, die insbesondere die Wahrnehmung der Aufgaben des Aufsichtsausschusses regelt sowie die Wahl des / der Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden.

3.2. Der Aufsichtsausschuss wählt für die Dauer seiner Amtszeit aus seiner Mitte eine Vorsitzende / einen Vorsitzenden und eine Stellvertreterin / einen Stellvertreter.

3.3. Der / die Vorsitzende ist Sprecher des Aufsichtsausschusses.

3.4. Der Aufsichtsausschuss kann aus seiner Mitte beratende und vorbereitende Ausschüsse bilden.

(4) Einberufung:

4.1. Die Einberufung des Aufsichtsausschusses erfolgt durch den Vorsitzenden / die Vorsitzende. Die Einberufungsfrist beträgt 14 Tage.

4.2. Der Aufsichtsausschuss ist unverzüglich mit einer Frist von 2 Wochen einzuberufen, sobald dieses von mindestens fünf Mitgliedern des Aufsichtsausschusses oder mindestens drei Mitgliedern des Verwaltungsausschusses verlangt wird.

4.3. Der Aufsichtsausschuss tritt innerhalb eines Monats nach Vorlage des Geschäfts- und Prüfberichtes zusammen. An dieser Sitzung nehmen der Verwaltungsausschuss und die Geschäftsführung teil. Zu den Sitzungen des Aufsichtsausschusses ist die Aufsichtsbehörde einzuladen.

4.4. Der Präsident / die Präsidentin der Zahnärztekammer Nordrhein sowie der Vorsitzende / die Vorsitzende des Verwaltungsausschusses haben jederzeit das Recht, eine Sitzung des Aufsichtsausschusses einzuberufen. Die Einberufungsfrist beträgt 14 Tage.

4.5. Der / die Vorsitzende des Verwaltungsausschusses nimmt an den Sitzungen des Aufsichtsausschusses teil. Der Aufsichtsausschuss kann den Vorsitzenden / die Vorsitzende des Verwaltungsausschusses zu Punkten seiner Tagesordnung von der Sitzungsteilnahme ausschließen.

(5) Sitzungen:

Sitzungen des Aufsichtsausschusses werden als Präsenzsitzung unter Anwesenheit der Mitglieder durchgeführt. Die Teilnahme einzelner oder aller Mitglieder über ein Video-/Telefonkonferenzsystem (auch Hybridsitzungen) steht der persönlichen Teilnahme an einer Präsenzsitzung gleich. Sitzungen des Aufsichtsausschusses können im Wege der elektronischen Kommunikation als Video-/Telefonkonferenz durchgeführt werden, wenn der Aufsichtsausschuss dies mit einer absoluten Mehrheit der Mitglieder des Aufsichtsausschusses beschließt. Die Teilnehmer einer Video-/Telefonkonferenz haben sicherzustellen, dass unbefugte Dritte von Inhalten und dem Verlauf der Sitzung keine Kenntnis nehmen können. Eine Aufzeichnung ausschließlich durch die Verwaltung ist nur zum Zwecke der Protokollerstellung zulässig. Bei Sitzungen im Wege der elektronischen Kommunikation als Video-/Telefonkonferenz gilt als anwesend, wer nach Authentifizierung an der Sitzung teilnimmt.

(6) Beschlussfassung:

Der Aufsichtsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens 7 Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen. Die Beschlüsse werden mit der Mehrheit der gewählten Mitglieder des Aufsichtsausschusses gefasst. Beschlüsse des Aufsichtsausschusses können auch außerhalb von Sitzungen in einem schriftlichen oder elektronischen Verfahren gefasst werden, wenn dies erforderlich ist. Hierfür gelten die Bestimmungen aus § 5 der Geschäftsordnung des Aufsichtsausschusses. Bei einer Beschlussfassung im schriftlichen oder elektronischen Verfahren gilt als anwesend, wer an dem Verfahren teilnimmt.

(7) Schweigepflicht:

Die Mitglieder des Aufsichtsausschusses haben über die ihnen bei ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten Stillschweigen zu bewahren. Diese Schweigepflicht besteht nach dem Ausscheiden aus dem Aufsichtsausschuss unverändert fort.

§ 5

Der Verwaltungsausschuss

(1) Dem Verwaltungsausschuss gehören 5 Mitglieder des VZN an. Die Kammerversammlung wählt den Vorsitzenden / die Vorsitzende und den stellvertretenden Vorsitzenden / die stellvertretende Vorsitzende sowie drei weitere Mitglieder des Verwaltungsausschusses für die Dauer der Legislaturperiode der Kammerversammlung. Die Mitglieder des Verwaltungsausschusses werden mit Stimmenmehrheit aller gewählten Mitglieder der Kammerversammlung einzeln in geheimer Wahl gewählt.

Kommt bei der Wahl der 3 weiteren Mitglieder des Verwaltungsausschusses auch im 2. Wahlgang die erforderliche Mehrheit nicht zustande, so gilt im 3. Wahlgang als gewählt, wer die meisten der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmgleichheit ist ein weiterer Wahlgang erforderlich.

Der Verwaltungsausschuss verwaltet das VZN bis zur Übernahme durch den von der neukonstituierten Kammerversammlung gewählten neuen Ausschuss weiter.

(2) Der Vorsitzende / die Vorsitzende des Verwaltungsausschusses vertritt das VZN gerichtlich und außergerichtlich. Erklärungen, die das VZN vermögensrechtlich verpflichten, bedürfen der Schriftform. Sie sind nur rechtsverbindlich, wenn sie von dem / der Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied des Verwaltungsausschusses oder einem Mitglied der hauptamtlichen Geschäftsführung unterzeichnet sind.

(3) Der / die stellvertretende Vorsitzende des Verwaltungsausschusses vertritt den Vorsitzenden / die Vorsitzende des Verwaltungsausschusses im Falle der Verhinderung.

(4) Der Verwaltungsausschuss verwaltet das VZN, soweit dies nicht durch die Satzung anderen Organen übertragen ist. Er beschließt insbesondere den Geschäftsplan und seine Änderungen. Er ist für die Durchführung der Beschlüsse der Kammerversammlung und des Aufsichtsausschusses verantwortlich. Insbesondere ist er verpflichtet, jährlich, spätestens sechs Monate nach Beendigung des Geschäftsjahres, den Jahresabschluss (Bilanz-, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang), der den für das VZN geltenden Vorschriften der Aufsichtsbehörde entspricht sowie den Lagebericht dem Aufsichtsausschuss vorzulegen. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind unter Einbeziehung der Buchführung durch die vom Aufsichtsausschuss beauftragte Prüfgesellschaft zu prüfen (vergl. § 4 (2) 2.3.).

Deren Prüfbericht ist dem Aufsichtsausschuss zusammen mit dem Jahresabschluss und Lagebericht vorzulegen.

(5) Sitzungen des Verwaltungsausschusses werden als Präsenzsitzung unter Anwesenheit der Mitglieder durchgeführt. Die Teilnahme einzelner oder aller Mitglieder über ein Video-/Telefonkonferenzsystem (auch Hybridsitzungen) steht der persönlichen Teilnahme an einer Präsenzsitzung gleich. Sitzungen des Verwaltungsausschusses können im Wege der elektronischen Kommunikation als Video-/Telefonkonferenz durchgeführt werden, wenn der Verwaltungsausschuss dies mit einer absoluten Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungsausschusses beschließt.

Die Teilnehmer einer Video-/Telefonkonferenz haben sicherzustellen, dass unbefugte Dritte von Inhalten und dem Verlauf der Sitzung keine Kenntnis nehmen können. Eine Aufzeichnung ausschließlich durch die Verwaltung ist nur zum Zwecke der Protokollerstellung zulässig.

Bei Sitzungen im Wege der elektronischen Kommunikation als Video-/Telefonkonferenz gilt als anwesend, wer nach Authentifizierung an der Sitzung teilnimmt.

(6) Der Verwaltungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens der / die Vorsitzende oder der Stellvertreter / die Stellvertreterin und zwei weitere Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse können nur mit der Mehrheit der gewählten Mitglieder des Verwaltungsausschusses gefasst werden. Beschlüsse des Verwaltungsausschusses können auch außerhalb von Sitzungen in einem schriftlichen oder elektronischen Verfahren gefasst werden, wenn dies erforderlich ist. Hierüber entscheidet die Vorsitzende / der Vorsitzende des Verwaltungsausschusses nach pflichtgemäßem Ermessen. Ein Beschluss nach Satz 3 kommt nur wirksam zustande, wenn die absolute Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungsausschusses der Beschlussfassung im schriftlichen oder elektronischen Verfahren zustimmen. Beschlüsse nach Satz 3 werden in die Niederschrift über die nächste Sitzung des Verwaltungsausschusses aufgenommen. Bei einer Beschlussfassung im schriftlichen oder elektronischen Verfahren gilt als anwesend, wer an dem Verfahren teilnimmt.

(7) Beim Ausscheiden eines Mitgliedes wählt die nächste Kammerversammlung ein nachfolgendes Mitglied.

(8) Vorzeitige Abberufung des Ausschusses oder einzelner Mitglieder kann durch die Kammerversammlung mit absoluter Mehrheit der gewählten Kammerversammlungsmitglieder beschlossen werden. In diesem Falle hat die Neuwahl in der gleichen Sitzung zu erfolgen.

(9) Dem Verwaltungsausschuss wird vom Aufsichtsausschuss ein Aktuar und, bei Bedarf, ein Finanzsachverständiger / eine Finanzsachverständige zugeordnet.

(10) Der Verwaltungsausschuss bestellt eine hauptamtliche Geschäftsführung. Diese führt die laufenden Geschäfte des VZN und nimmt an den Sitzungen der Organe teil. Die Organe können die Geschäftsführung zu Punkten ihrer Tagesordnung von der Sitzungsteilnahme ausschließen.

(11) Der Verwaltungsausschuss gibt sich in Abstimmung mit dem Aufsichtsausschuss eine Geschäftsordnung, die insbesondere die Erteilung von Dienstanweisungen, die der Bedeutung des jeweiligen Geschäftsvorgangs angemessene Beteiligung der Mitglieder des Verwaltungsausschusses und die zustimmungsbedürftigen sowie berichtspflichtigen Rechtsgeschäfte regelt.

(12) Der Verwaltungsausschuss legt dem Aufsichtsausschuss zu Beginn eines jeden Geschäftsjahres eine Rahmenplanung über die beabsichtigten Kapitalanlagen vor. Darüber hinaus berichtet der Verwaltungsausschuss dem Aufsichtsausschuss halbjährlich über den Gang der Geschäfte und die Lage im VZN.

(13) Die Mitglieder des Verwaltungsausschusses haben über die ihnen bei ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten Stillschweigen zu bewahren. Diese Schweigepflicht besteht nach dem Ausscheiden aus dem Verwaltungsausschuss unverändert fort.

§ 6

Geschäftsgrundsätze

(1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Das VZN gewährt Versorgung in Form von

- a) Dynamischer Rentenversorgung (DRV),
- b) Kapitalversorgung (KV) und freiwilliger Kapitalversorgung (fKV) für die am 31.12.2004 teilnehmenden Mitglieder.

(3) Das VZN hat jährlich eine versicherungsmathematische Bilanz durch einen Aktuar aufstellen zu lassen, die der Aufsichtsbehörde vorzulegen ist.

(4) Die DRV bildet den Abrechnungsverband I. Die KV und die fKV bilden den Abrechnungsverband II.

(5) Bestimmungen für den Abrechnungsverband I:

a) Ergibt sich für den Verband I ein Überschuss, so ist dieser der Sicherheitsrücklage dieses Verbandes zuzuführen, bis diese 2,5 v.H. der Deckungsrückstellung des Verbandes erreicht oder nach Inanspruchnahme wieder erreicht hat. Von dem weiteren Überschuss sind mindestens 20 v.H. der Sicherheitsrücklage dieses Verbandes zuzuführen, bis diese 4,0 v.H. der Deckungsrückstellung des Verbandes erreicht oder nach Inanspruchnahme wieder erreicht hat. Beträgt die Sicherheitsrücklage mindestens 4,0 v.H. der Deckungsrückstellung, sind vom Überschuss mindestens 5 v.H. der Sicherheitsrücklage dieses Verbandes zuzuführen, bis diese 6,0 v.H. der Deckungsrückstellung des Verbandes erreicht oder nach Inanspruchnahme wieder erreicht hat. Übersteigt die Sicherheitsrücklage die Grenze von 6 v.H. der Deckungsrückstellung, so ist der diese Grenze übersteigende Teil zugunsten der Überschussrückstellung aufzulösen.

Ansonsten darf die Sicherheitsrücklage nur zur Deckung von Verlusten in Anspruch genommen werden. Der weitere Überschuss fließt in die Überschussrückstellung. Dieser dürfen Beträge ausschließlich zur Verbesserung der Versorgungsleistungen oder zur Deckung von

Verlusten entnommen werden, sofern die Sicherheitsrücklage dazu nicht ausreicht.

- b) Die Änderung der Rentenbemessungsgrundlage sowie jede andersartige Verbesserung der Versorgungsleistungen sind durchzuführen, wenn die versicherungsmathematische Teilbilanz derartige Maßnahmen in nennenswertem Umfange zulässt. Diese Verbesserungen werden von der Kammerversammlung beschlossen und bedürfen der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde.
 - c) Die Anpassung der erworbenen Anwartschaften und der laufenden Renten erfolgt jährlich aufgrund der Bilanz durch Beschluss der Kammerversammlung. Die erstmals festgesetzte Rentenhöhe darf nicht unterschritten werden. Die Anpassung bedarf der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde.
 - d) Die Neufestsetzung des Sterbegeldes erfolgt aufgrund der Bilanz durch Beschluss der Kammerversammlung. Die Neufestsetzung bedarf der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde.
 - e) Ergibt sich im Abrechnungsverband I ein Fehlbetrag, so ist dieser zu Lasten der Sicherheitsrücklage der DRV auszugleichen. Wenn die Sicherheitsrücklage hierfür nicht ausreicht, sind zur Deckung des verbleibenden Fehlbetrages durch Beschluss der Kammerversammlung aufgrund von Vorschlägen des Aktuars die Beiträge der Mitglieder zu erhöhen oder die Versorgungsleistungen herabzusetzen oder Änderungen der genannten Art gleichzeitig vorzunehmen. Eine Erhebung von Nachschüssen ist ausgeschlossen.
- (6) Bestimmungen für den Abrechnungsverband II:
- a) Ergibt sich für den Abrechnungsverband II ein Überschuss, so sind davon jeweils 5 v.H. der Sicherheitsrücklage dieses Verbandes zuzuführen, bis diese Rücklage 2,5 v.H. der Deckungsrückstellung erreicht oder nach Inanspruchnahme wieder erreicht hat. Die Sicherheitsrücklage darf nur zur Deckung von Verlusten in Anspruch genommen werden. Der weitere Überschuss ist nach Maßgabe der von der Aufsichtsbehörde genehmigten Bestimmungen auf die im Geschäftsjahr an dem Abrechnungsverband teilnehmenden Mitglieder zur Anpassung der Versorgungsleistungen aufzuteilen.
 - b) Ergibt sich im Abrechnungsverband II ein Fehlbetrag, so sind von der Kammerversammlung Maßnahmen zum Ausgleich dieses Fehlbetrages zu treffen. Diese bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

(7) Bekanntmachungen des VZN erfolgen nach Ermessen des Verwaltungsausschusses durch Einzelnachricht oder durch Veröffentlichung im „offiziellen Mitteilungsblatt der Zahnärztekammer Nordrhein“.

(8) Der jährliche Geschäftsbericht wird den Mitgliedern des VZN bekanntgegeben. Über die geeignete Form der Veröffentlichung beschließt der Verwaltungsausschuss.

(9) Das Vermögen des Versorgungswerkes ist, soweit es nicht zur Bestreitung der laufenden Ausgaben bereitzuhalten ist, unter Beachtung der versicherungsaufsichtsrechtlichen Vorschriften anzulegen. Das Versorgungswerk hat über seine gesamten Vermögensanlagen, aufgliedert in Neuanlagen und Bestände, in den von der Aufsichtsbehörde festzulegenden Formen und Fristen zu berichten.

(10) Die Höchstgrenze für den Jahresbeitrag des VZN ist der Betrag, der gemäß Körperschaftsteuergesetz für die Befreiung des VZN von der Körperschaftsteuerpflicht maßgeblich ist. Die Höhe des allgemeinen Jahreshöchstbeitrages wird den Mitgliedern des VZN jährlich bekanntgegeben.

(11) Die Mitglieder der Organe und der Ausschüsse sind ehrenamtlich tätig. Aufwandsentschädigungen und Unkostenerstattungen werden nach den Beschlüssen der Kammerversammlung geregelt.

(12) Die Organe des Versorgungswerkes und seine nach der Satzung Vertretungsberechtigten haften lediglich für den Schaden, der dem Versorgungswerk aus einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verletzung der ihnen obliegenden Pflichten entsteht. Für die Organmitglieder und die Vertretungsberechtigten ist angemessener Versicherungsschutz sicherzustellen.

(13) Für Auskünfte, die das VZN nach dem Informationsfreiheitsgesetz erteilt, werden Gebühren erhoben. Diese werden nach billigem Ermessen in dem durch den Gebührentarif der Verwaltungsgebührenordnung zum Informationsfreiheitsgesetz NRW bestimmten Rahmen festgesetzt.

§ 7

Satzungsänderungen und Auflösung des VZN

(1) Satzungsänderungen bedürfen der absoluten Mehrheit der gewählten Kammerversammlungsmitglieder. Sie bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit ferner der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde. Das gleiche gilt für die Auflösung des VZN oder für die Schließung einzelner Versorgungsarten bzw. Teilen von Abrechnungsverbänden, die jedoch nur auf Beschluss mit vier Fünftel Mehrheit der gewählten Kammerversammlungsmitglieder erfolgen kann.

(2) Im Falle der Auflösung des VZN oder der Schließung einzelner Versorgungsarten bzw. Teilen von Abrechnungsverbänden wird die Abwicklung durch einen Liquidationsausschuss durchgeführt, dem ein aktives Mitglied des VZN, ein rentenbeziehendes Mitglied und ein Aktuar angehören müssen. Die Mitglieder des Liquidationsausschusses und der Aktuar werden im Einvernehmen mit der Aufsichtsbehörde von der Kammerversammlung ernannt.

(3) Wird von der Kammerversammlung nicht die Übertragung eines Teiles oder aller Versorgungsverhältnisse des VZN entsprechend § 14 des Versicherungsaufsichtsgesetzes auf ein anderes Versorgungsunternehmen beschlossen, so erlöschen die bestehenden Versorgungsverhältnisse mit Ablauf des Monats, in dem die Aufsichtsbehörde den Beschluss zur Auflösung genehmigt hat. In diesem Falle erfolgt die Verteilung des Vermögens an alle Mitglieder und Bezugsberechtigte nach einem von der Aufsichtsbehörde zu genehmigenden Plan.

Dynamische Rentenversorgung (DRV)

§ 8

Beiträge

(1) Die Beiträge sind ab Beginn der Mitgliedschaft bis zum Ende des Monats, in dem der Versorgungsfall eintritt oder eine Befreiung von der Beitragszahlung nach § 16 gewährt wurde, monatlich im Voraus, spätestens bis zum 3. Werktag des jeweiligen Monats zu entrichten. Beiträge für angestellte Mitglieder sind gleichzeitig mit den übrigen Sozialversicherungsbeiträgen fällig. Im Falle der Erteilung eines Sepa-Lastschriftmandates erfolgt die Vorabankündigung spätestens einen Tag vor dem Belastungstermin. Nach Fortfall des Versorgungsfalles oder Aufhebung der Befreiung von der Beitragszahlung ist wieder Beitrag zu leisten, sofern die Mitgliedschaft zum Versorgungswerk zu diesem Zeitpunkt noch besteht.

(2) Als Monatsbeitrag wird erhoben:

2.1. nicht niedergelassene Mitglieder

Nicht niedergelassene Mitglieder zahlen als Beitrag den jeweils in der Allgemeinen Rentenversicherung gültigen Höchst-Pflichtbeitrag.

Unterschreitet die Summe aus rentenversicherungspflichtigem Bruttoarbeitsentgelt und Vergütung die Beitragsbemessungsgrenze der Allgemeinen Rentenversicherung, so errechnet sich der Beitrag aus der Anwendung des jeweils gültigen Beitragssatzes der Allgemeinen Rentenversicherung auf diesen Gesamtbetrag.

Dies gilt auch für Einkünfte aus anderen versicherungspflichtigen, aber nur vorübergehenden Tätigkeiten.

2.2. niedergelassene Mitglieder

a) Niedergelassene Mitglieder zahlen das Doppelte des jeweiligen Höchst-Pflichtbeitrages der Allgemeinen Rentenversicherung.

c) Auf Antrag wird der Beitrag aus den auf volle Tausend Euro abgerundeten Berufseinkünften des jeweils vorletzten Kalenderjahres nach Buchstabe c) festgesetzt.

Der Antrag ist für jedes Kalenderjahr durch Vorlage eines Nachweises über die Berufseinkünfte zu stellen.

Bei Eingang des Antrages nach der jeweiligen Beitragsfälligkeit erfolgt eine Neufestsetzung ab dem auf den Eingang des Nachweises folgenden Monat.

Als Berufseinkünfte gelten die gesamten Einnahmen aus zahnärztlicher Tätigkeit nach Abzug der Betriebsausgaben.

Zu den Einnahmen aus zahnärztlicher Tätigkeit gehören auch Einnahmen und Aufwandsentschädigungen aus allen Tätigkeiten für zahnärztliche Körperschaften.

Die Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben über die Berufseinkünfte müssen von einem Angehörigen der steuerberatenden Berufe bestätigt sein und sind auf Verlangen des VZN durch den Steuerbescheid nachzuweisen. Bei Abweichungen wird der ursprüngliche Bescheid aufgehoben und ein neuer Bescheid ab dem gleichen Zeitpunkt erteilt.

c) Überschreiten die Berufseinkünfte die jeweilige Beitragsbemessungsgrenze der Allgemeinen Rentenversicherung, wird der Beitrag monatlich auf den jeweils gültigen Prozentsatz von einem Zwölftel der zugrunde zu legenden Berufseinkünfte, mindestens auf 110 % des jeweiligen Höchst-Pflichtbeitrages der Allgemeinen Rentenversicherung festgesetzt.

Der jeweils gültige Prozentsatz beträgt zwei Drittel des jeweils gültigen Beitragssatzes der Allgemeinen Rentenversicherung. Er wird auf volle Zehntelprozentpunkte abgerundet.

Unterschreiten die Berufseinkünfte die jeweilige Beitragsbemessungsgrenze der Allgemeinen Rentenversicherung, wird der Beitrag auf 110 % des Betrages festgesetzt, der bei gleichem zugrunde zu legenden Bruttoverdienst monatlich in die Allgemeine Rentenversicherung gezahlt werden müsste, mindestens jedoch auf 10 % des jeweiligen Höchstpflichtbeitrages der Allgemeinen Rentenversicherung.

d) Sind die Berufseinkünfte seit Beginn des laufenden Kalenderjahres über einen durchgehenden Zeitraum von mindestens 3 Monaten gegenüber dem entsprechenden Vergleichszeitraum des vorletzten Kalenderjahres gesunken und ergäbe sich daraus eine Beitragsreduzierung von mindestens 10%, kann auf Antrag abweichend von Buchstabe b) eine Beitrags-

veranlagung aus den zugrunde zu legenden Berufseinkünften des laufenden Kalenderjahres vorgenommen werden. Der Antrag kann nur im und für das laufende Kalenderjahr gestellt werden. Für die Vergleichsrechnung müssen geeignete und von einem Angehörigen der steuerberatenden Berufe oder dem Finanzamt bestätigte Nachweise vorgelegt werden. Bei Vorliegen der Voraussetzungen wird der ursprüngliche Bescheid aufgehoben, der Beitrag aus den hochgerechneten Jahreseinkünften des laufenden Kalenderjahres errechnet und ein neuer Bescheid ab dem gleichen Zeitpunkt erteilt.

Zur Überprüfung der Veranlagung aus den hochgerechneten Berufseinkünften des laufenden Kalenderjahres, die analog den Bestimmungen zu Buchstabe b) durchgeführt wird, ist der Steuerbescheid des herangezogenen Kalenderjahres vorzulegen. Wird der Steuerbescheid trotz Mahnung nicht vorgelegt, wird der Beitrag nach Buchstabe a) festgesetzt.

e) Während der ersten zwei Jahre der Erstiniederlassung zahlt das Mitglied den Höchst-Pflichtbeitrag der Allgemeinen Rentenversicherung. Auf Antrag zahlt das Mitglied im ersten Jahr nach seiner Erstiniederlassung 30 %, im zweiten Jahr 70 % des jeweiligen Höchst-Pflichtbeitrages der Allgemeinen Rentenversicherung. Der Antrag kann nicht für vergangene Kalenderjahre gestellt werden.

2.3. Beiträge in sonstigen Fällen

a) Wehrdienstleistende/ersatzdienstleistende Mitglieder zahlen den jeweiligen Höchst-Pflichtbeitrag der Allgemeinen Rentenversicherung, mindestens den Betrag, den der Bund für die Zeit des Wehrdienstes in der Allgemeinen Rentenversicherung zu entrichten hätte.

b) Mitglieder, die während einer Arbeitslosigkeit, Pflegefähigkeit, Krankheit oder aus sonstigen Gründen Ansprüche auf Beitragsübernahme nach sozialrechtlichen, beihilferechtlichen oder anderen gesetzlichen Vorschriften haben, leisten während dieser Zeit Beiträge in der Höhe, wie sie an die Allgemeine Rentenversicherung zu entrichten wären.

c) Mitglieder zahlen während des Erziehungsurlaubs Beiträge in der vom Bund gewährten Höhe.

d) Mitglieder, die die Beitragszahlung freiwillig aufnehmen oder fortführen, zahlen als Beitrag mindestens zwei Zehntel des jeweiligen Höchst-Pflichtbeitrages der Allgemeinen Rentenversicherung. Hiervon ausgenommen sind Mitglieder im Erziehungsurlaub längstens bis zum Ablauf des Monats, in dem das Kind das 3. Lebensjahr vollendet.

2.4. mehrere Tätigkeiten

Sind Beiträge aus mehreren Tätigkeiten zu entrichten, so ist mindestens der Beitrag zu zahlen, der sich nach Absatz 2.1. ergibt.

2.5. mehrfache Kammermitgliedschaften

Mitglieder, die gleichzeitig auch in einem anderen berufsständischen Versorgungswerk beitragspflichtig sind, zahlen auf Antrag Beiträge ausschließlich aus den Einkünften der in Nordrhein ausgeübten zahnärztlichen Tätigkeiten. Eine Anrechnung von Beitragszahlungen an andere Versorgungswerke erfolgt nicht.

(3) Zur Erzielung höherer Leistungen haben alle Beitragszahler die Möglichkeit, jährlich ihre Beiträge freiwillig bis zu dem Betrag, der gemäß Körperschaftsteuergesetz für die Befreiung des VZN von der Körperschaftsteuerpflicht maßgeblich ist, zu erhöhen (s. § 6 Abs. 10). Die Entrichtung der freiwilligen Beiträge kann jeweils nur für das laufende Geschäftsjahr erfolgen.

(4) Der Beitrag gilt nur als geleistet, wenn er auf einem Bank- oder Sparkassenkonto des VZN eingegangen ist. Bei regelmäßig verspäteter Zahlung ist das VZN berechtigt, Mahngebühren von 25,- € je Mahnung zu erheben.

(5) Ist ein Mitglied nach zweimaliger Mahnung in Zahlungsverzug, so kann die fällige Beitragsforderung nebst Kosten vollstreckt werden. Das Vollstreckungsverfahren richtet sich nach den Bestimmungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweils gültigen Fassung. Für die Einleitung eines Vollstreckungsverfahrens kann das VZN eine Gebühr von 50,- € erheben.

(6) Ist ein fälliger Beitrag nicht innerhalb von 3 Monaten nach Fälligkeit geleistet, so wird vom Fälligkeitstag an für jeden angefangenen Kalendermonat der Säumnis ein Säumniszuschlag in Höhe von 1 % des fälligen Beitrages erhoben.

(7) Sämtliche Mahn- und Vollstreckungskosten sind von dem Mitglied zu tragen. Die Verrechnung eingehender Beträge erfolgt in der Reihenfolge: fremde Kosten, eigene Kosten und Mahngebühren, Säumniszuschläge, Zinsen, Beiträge. Bei Eintritt des Versorgungsfalles noch offene Kosten und Gebühren werden von den zuletzt eingegangenen Beitragszahlungen in Abzug gebracht.

(8) Erfüllungsort für die Beitrags- und Kostenzahlungen ist der Sitz des VZN in Düsseldorf.

§ 9

Versorgungsleistungen

(1) Das VZN gewährt nach Entrichtung des ersten Beitrages Rechtsanspruch auf folgende Leistungen:

1. Altersrente,
2. Berufsunfähigkeitsrente,
3. Witwen- bzw. Witwerrente,
4. Waisenrente,
5. Sterbegeld.

(2) Die Leistungen werden vom VZN nach den Bestimmungen des § 10 bis § 15 dieser Satzung unmittelbar auf ein von der berechtigten Person zu benennendes und im Geschäftsbereich der Bundesrepublik Deutschland geführtes Konto überwiesen. Die Kosten für davon abweichende Zahlungswege trägt die berechnete Person.

(3) Die Versorgungsleistungen nach Absatz 1 Nr. 1 bis Nr. 4 werden in monatlichen Beträgen, die den zwölften Teil der Jahresrente darstellen, gezahlt. Das Sterbegeld wird in einer Summe gezahlt.

(4) Alters-, Witwen-, Witwer- und Waisenrenten werden vom Beginn des Monats an gewährt, der auf den Monat folgt, in dem der Versorgungsfall eingetreten ist. Berufsunfähigkeitsrenten werden erstmalig ab dem Monat, der auf den Eingang des vollständigen Antrages auf Gewährung der Berufsunfähigkeitsrente nach § 11 Abs. 1 Satz 2 folgt, fällig, sofern die in § 11 Abs. 1 Satz 1 bezeichneten Voraussetzungen vorliegen, die Berufsunfähigkeit festgestellt ist und der Anspruch auf Berufsunfähigkeitsrente nicht nach § 11 Abs. 2 ausgeschlossen ist. Die Versorgungsleistungen werden bis zum Ende des Monats gewährt, in dem die Voraussetzungen des Versorgungsanspruches entfallen.

(5) Leistungsberechtigte Personen sind verpflichtet, dem VZN die für Art und Umfang der Versorgungsleistungen erforderlichen Auskünfte zu geben. Die Zahlung von Versorgungsleistungen wird ausgesetzt, wenn und solange vom VZN angeforderte Nachweise oder Angaben nicht in der erbetenen Form erbracht werden.

(6) Hat eine leistungsberechtigte Person infolge eines Schadenereignisses neben Ansprüchen nach §§ 11, 12, 13 und 14 aus gleichem Grund Ansprüche auf Ersatz von Vermögensschäden nichtversicherungsrechtlicher Art gegen Dritte, so hat er diese Ansprüche bis zur Höhe, in der das Versorgungswerk Leistungen aufgrund dieses Schadenereignisses zu gewähren hat, an das Versorgungswerk abzutreten. Gegebenenfalls erstreckt sich die Abtretungsverpflichtung nur insoweit, als der vom Dritten geschuldete Schadensersatz nicht zur vollen Deckung des eigenen Schadens des Mitgliedes oder eines sonstigen Leistungsberechtigten erforderlich ist. Die Abtretung kann nicht zum Nachteil der leistungsberechtigten Person geltend gemacht werden. Gibt diese einen solchen Anspruch oder ein der Sicherung eines solchen Anspruches dienendes Recht ohne Zustimmung des Versorgungswerkes auf, so wird das Versorgungswerk von der Verpflichtung zu Leistungen nach §§ 11, 12, 13 und 14 insoweit frei, als es aus dem Anspruch oder dem Recht hätte Ersatz erlangen können; Satz 2 gilt entsprechend.

§ 10

Altersrente

(1) Altersrente wird den Mitgliedern gewährt, die das 62. Lebensjahr vollendet haben. Bei Überschreiten der Altersgrenze tritt an die Stelle einer Berufsunfähigkeitsrente die Altersrente in gleicher Höhe. Kinderzuschläge nach § 11 Abs. 11 entfallen bei Überschreiten der Altersgrenze.

(2) Jedes Mitglied erwirbt durch seinen Beitrag für jedes Geschäftsjahr eine Steigerungszahl. Diese jährliche Steigerungszahl ist Produkt aus dem Steigerungsfaktor und dem im Geschäftsjahr geleisteten Beitrag, geteilt durch den für das gleiche Geschäftsjahr gültigen Höchst-Pflichtbeitrag der Allgemeinen Rentenversicherung. Der Steigerungsfaktor beträgt bis zum versicherungsmathematischen Alter des Mitgliedes von 52 Jahren 2,500, danach im versicherungsmathematischen Alter von

53 Jahren:	2,450
54 Jahren:	2,400
55 Jahren:	2,350
56 Jahren:	2,300
57 Jahren:	2,250
58 Jahren:	2,200
59 Jahren:	2,150
60 Jahren:	2,100
61 Jahren:	2,050
62 Jahren:	2,000
63 Jahren:	2,075
64 Jahren:	2,150
65 Jahren:	2,225
66 Jahren:	2,300
67 Jahren:	2,375
68 Jahren:	2,450
69 Jahren:	2,525
70 Jahren:	2,600.

Das versicherungsmathematische Alter entspricht der Differenz aus dem Kalenderjahr der Beitragsfälligkeit und dem Geburtsjahr des Mitgliedes.

(3) Für jedes Kalenderjahr der Mitgliedschaft ergibt sich der Jahresbetrag der erworbenen Anwartschaft auf Altersrente als das Produkt aus Generationenfaktor, der erworbenen jährlichen Steigerungszahl und der Rentenbemessungsgrundlage geteilt durch 100. Die Summe der in jedem Kalenderjahr der Mitgliedschaft erworbenen Anwartschaften auf Altersrente gemäß Satz 1 ergibt den Jahresbetrag der Altersrente.

(4) Der Generationenfaktor beträgt für die Mitglieder der Geburtsjahre 1948 und früher 1,000 und vermindert sich für jedes spätere Geburtsjahr um jeweils 0,002.

Beispiel: Der Generationenfaktor für das Geburtsjahr 1960 beträgt $1,000 - 12 * 0,002 = 0,976$.

(5) Die Höhe der Rentenbemessungsgrundlage wird jährlich für das kommende Jahr auf Vorschlag des Verwaltungs- und Aufsichtsausschusses von der Kammerversammlung im laufenden Jahr aufgrund des Rechnungsabschlusses und der versicherungsmathematischen Teilbilanz des vorangegangenen Jahres festgesetzt.

(6) Das nach Absatz 1 anspruchsberechtigte Mitglied kann das Rentenbezugsalter bis zu 8 Jahre hinausschieben. Ein entsprechender Antrag ist schriftlich spätestens einen Monat vor Vollendung des 62. Lebensjahres beim VZN eingehend zu stellen. Für jeden Monat des Hinausschiebens erhöht sich der nach Absatz 3 festgestellte Anspruch, indem die nicht in Anspruch genommene Rente zum Zeitpunkt ihrer Fälligkeit als zusätzliche Beitragszahlung gewertet wird. Die nicht in Anspruch genommene Rente wird erstmalig bei Beginn des Hinausschiebens berechnet und anschließend bis zum Beginn der hinausgeschobenen Rente jeweils zum 01.01. neu ermittelt. Ein Rentenanspruch während des Hinausschiebungszeitraums ist schriftlich spätestens 3 Monate vor Beginn der gewünschten Rentenzahlung beim VZN eingehend zu stellen.

(7) Bei Beginn der Mitgliedschaft vor dem 01.01.2012 hat das Mitglied das Recht, das Rentenbezugsalter bis maximal 2 Jahre vorzuziehen. Ein entsprechender Antrag ist schriftlich spätestens 3 Monate vor Beginn der gewünschten Rentenzahlung beim VZN eingehend zu stellen. Die Rente wird aufgrund der bis zum Rentenbeginn erreichten Steigerungszahlen errechnet und für jeden Monat des Vorziehens mit dem Faktor 0,9955 gesenkt.

Beispiel: Die Rente wird um 9 Monate vorgezogen. Der Faktor beträgt insgesamt $0,9955^9 = 0,9602$; die Kürzung beträgt 3,98 %.

(8) Wurde vor Bezug der Altersrente eine vorgezogene Altersrente nach § 25 a gewährt, errechnet sich die Rente aus dem Teil der Anwartschaften, der sich aus den Beitragszahlungen bis 31.12.2004 ergibt, nach den Bestimmungen des § 25 a und die Rente aus dem Teil der Anwartschaften, der sich aus den Beitragszahlungen ab 01.01.2005 ergibt, nach den Bestimmungen der Absätze 1 - 7.

§ 11

Berufsunfähigkeitsrente

(1) Anspruch auf Rente wegen Berufsunfähigkeit haben Mitglieder mit dem Verzicht auf die Zulassung bzw. Ermächtigung zur vertragszahnärztlichen Tätigkeit, der innerhalb von 6 Monaten nach Anerkennung der Berufsunfähigkeit durch das VZN erklärt sein muss, die

- a) zum Zeitpunkt der Beantragung der Berufsunfähigkeitsrente noch keinen Antrag auf Zahlung von Altersrente nach § 10 gestellt haben,
- b) infolge eines körperlichen Gebrechens oder wegen Schwäche ihrer körperlichen oder geistigen Kräfte im Rahmen der Ausübung der Zahnheilkunde dauernd unfähig sind, die auf zahnärztlich wissenschaftliche Erkenntnis gegründete Feststellung von Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten zu treffen oder dauernd unfähig sind, die Behandlung von Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten durchzuführen und
- c) ihre zahnärztliche Tätigkeit eingestellt haben.

Ein Mitglied, das diesen Anspruch erhebt, ist verpflichtet, mit seinem schriftlichen Antrag ein fachärztliches Attest oder Gutachten, das die dauernde Berufsunfähigkeit belegt, vorzulegen und sich nach Weisung des VZN im Geltungsbereich der Satzung des VZN ärztlich untersuchen und ggf. beobachten zu lassen. Kommt ein Mitglied diesen Mitwirkungspflichten nicht nach, wird der Antrag auf Zahlung von Berufsunfähigkeitsrente abgelehnt. Ist das VZN oder der Antragsteller mit der ärztlichen Entscheidung nicht einverstanden, ernennt der Verwaltungsausschuss zur Nachuntersuchung eine dreigliedrige Kommission. Diese Kommission besteht aus drei ärztlichen Mitgliedern, wovon eines freipraktizierend zahnärztlich tätig sein muss.

Jedes Mitglied der Kommission muss mindestens zehn Jahre praktische Berufserfahrung vorweisen können und darf in keinem verwandtschaftlichen Verhältnis zum antragstellenden Mitglied stehen.

(2) Sind die körperlichen Gebrechen oder Schwächen durch Selbstverstümmelung oder durch Rauschgiftsucht eingetreten, so entfällt der Anspruch auf Rente wegen Berufsunfähigkeit.

(3) Das VZN hat das Recht, in allen Fällen der Berufsunfähigkeit Nachuntersuchungen vornehmen zu lassen. In diesen Fällen findet Absatz 1 entsprechend Anwendung.

(4) Die Berufsunfähigkeitsrente ist zu widerrufen, wenn ihre Voraussetzungen später wegfallen. Über Härtefälle entscheidet der Verwaltungsausschuss auf Antrag des Mitgliedes.

(5) Das Mitglied ist verpflichtet, alle Maßnahmen durchzuführen, die zur Wiedererlangung der Berufsfähigkeit führen können und zumutbar sind. Die Weitergewährung der Berufsunfähigkeitsrente kann davon abhängig gemacht werden, ob das Mitglied geeignete Maßnahmen zur Wiedererlangung der Berufsfähigkeit ergriffen hat.

(6) Die Kosten der vom VZN veranlassten ärztlichen Untersuchung trägt das VZN. Reise- und sonstige Kosten trägt das antragstellende Mitglied.

(7) Die Berufsunfähigkeitsrente beträgt 75 % der Anwartschaft auf Altersrente, bei gleichzeitigem Rentenbezug nach § 25 a ohne den Anspruch aus den Steigerungszahlen bis zum 31.12.2004. Jedoch werden bei Rentenbeginn vor dem 62. Lebensjahr zu den durch Beiträge erworbenen Steigerungszahlen die Steigerungszahlen zeitanteilig hinzugerechnet, die das Mitglied erworben hätte, wenn es den Durchschnitt seiner bisher für den Rentenanspruch erworbenen Steigerungszahlen bis zur Vollendung des 62. Lebensjahres weiter erhalten hätte.

Der Zeitanteil errechnet sich aus der Summe der Steigerungszeiten entsprechend Absatz 9 und den nach § 16 (1) b beitragsbefreiten Zeiten während des gesetzlichen Mutterschutzes geteilt durch die gesamten Versicherungszeiten bei allen auf Gesetz beruhenden Versorgungsträgern entsprechend den Bestimmungen des Artikels 46 Abs. 2 der VO (EG) 883/2004 seit der erstmaligen Aufnahme der zahnärztlichen Tätigkeit. Den Nachweis über den Zeitpunkt der erstmaligen Aufnahme der zahnärztlichen Tätigkeit hat das Mitglied zu erbringen. Wird der Nachweis nicht erbracht, wird als Datum der erstmaligen Aufnahme der zahnärztlichen Tätigkeit der Beginn des Monats angenommen, in dem das Mitglied sein 23. Lebensjahr vollendet hat.

Nach Eintritt der medizinischen Voraussetzungen für eine Berufsunfähigkeitsrente nach § 11 (1) werden freiwillig entrichtete Beiträge höchstens in dem Maße bei der Berechnung der Gesamtsteigerungszahlen berücksichtigt, wie sie erforderlich sind, um den Durchschnitt der bis zum Eintritt der medizinischen Voraussetzungen für eine Berufsunfähigkeitsrente nach § 11 (1) erworbenen Steigerungszahlen zu erhalten.

Liegen die Voraussetzungen für die Zahlung von Berufsunfähigkeitsrente erstmalig nach Vollendung des 57. Lebensjahres vor, wird anstelle der Berufsunfähigkeitsrente im Falle eines höheren Rentenbetrages die vorgezogene Altersrente gemäß § 10 Abs. 7 und § 25 a mit Einschluss von Hinterbliebenenrente gemäß § 13 Abs. 5 Buchstabe a gezahlt. Auf Antrag wird stattdessen die niedrigere Berufsunfähigkeitsrente mit Einschluss von Hinterbliebenenrente gemäß § 13 Abs. 5 Buchstabe c gezahlt. Der Antrag kann nur bis zur Fälligkeit der ersten Rentenzahlung gestellt und nicht zurückgenommen werden.

(8) Zur Errechnung des Durchschnittes wird die Summe der erworbenen Steigerungszahlen durch die in Jahren und Monaten berechnete Steigerungszeit geteilt. Sofern der Versorgungsfall in den ersten 3 Jahren nach erstmaliger Aufnahme der zahnärztlichen Tätigkeit und vor Vollendung des 53. Lebensjahres eintritt, wird mindestens eine

jährliche Steigerungszahl von 2,5 zugrundegelegt. Diese Bestimmung entfällt für freiwillige Mitglieder.

Tritt der Versorgungsfall in den ersten 3 Jahren ein, so werden freiwillige Beiträge gemäß § 8 Abs. 3, die für das laufende Geschäftsjahr bis zum Eintritt des Versorgungsfalles eingezahlt wurden, nicht berücksichtigt und zurückgezahlt, sofern beim Eintritt des Versorgungsfalles feststeht, dass die Berufsunfähigkeit bereits bei Entrichtung der freiwilligen Beiträge gegeben war.

(9) Steigerungszeiten sind alle Zeiten der Mitgliedschaft einschließlich der Zeiten einer etwa vorangegangenen Berufsunfähigkeit außer den Zeiten, für die eine Beitragsbefreiung nach § 16 gewährt wurde.

(10) Endet die Berufsunfähigkeitsrente vor Vollendung des 53. Lebensjahres, so werden dem Mitglied Steigerungszahlen für die Zeit, in der ihm Berufsunfähigkeitsrente gezahlt wurde, in der Höhe gutgeschrieben, in der sie bei der Berechnung der Berufsunfähigkeitsrente ohne Kinderzuschläge nach Absatz 11 berücksichtigt wurden.

Endet die Berufsunfähigkeitsrente zwischen dem 53. und 62. Lebensjahr, errechnet sich die Altersrente aus der zuletzt gewährten Berufsunfähigkeitsrente ohne Kinderzuschläge und der durch weitere Beitragszahlung ab Entfall der Berufsunfähigkeit erworbenen Anwartschaften entsprechend den Bestimmungen zu § 10 und § 25.

(11) Bei Berufsunfähigkeitsrenten, die sich unter Anwendung des Generationenfaktors nach § 10 (4) errechnen, erhöht sich die Rente für jedes Kind im Sinne des § 14 Abs. 1, für das das Mitglied unterhaltspflichtig ist, um einen Kinderzuschlag. Der Kinderzuschlag wird gezahlt, solange die Unterhaltspflicht besteht, längstens bis zum Ablauf des Monats, in dem das berücksichtigte Kind das 27. Lebensjahr vollendet. Die Unterhaltspflicht ist halbjährlich nachzuweisen. Kinderzuschläge errechnen sich entsprechend Absatz 7 aus 5,00 % der nach Satz 2 zugerechneten Steigerungszahlen. Kinderzuschläge entfallen bei Überschreiten der Altersgrenze nach § 10 Abs. 1.

§ 12

Rehabilitationsmaßnahmen

(1) Ist die Berufsfähigkeit eines beitragspflichtigen Mitgliedes, das noch keinen Antrag auf Zahlung von Altersrente gestellt hat, wegen körperlicher Gebrechen oder wegen Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte erheblich gefährdet, gemindert oder aufgehoben, kann auf Antrag ein Zuschuss zu den Kosten notwendiger Rehabilitationsmaßnahmen gewährt werden, wenn hierdurch die Berufsfähigkeit voraussichtlich erhalten, gebessert oder wiederhergestellt werden kann.

(2) Über die Notwendigkeit der Rehabilitationsmaßnahmen sowie deren voraussichtlicher Auswirkung auf die zukünftige Berufsfähigkeit hat das antragstellende Mitglied ein fachärztliches Attest vorzulegen. Das VZN hat das Recht, dieses Attest ärztlicherseits überprüfen zu lassen.

(3) Soweit nach Gesetz oder Satzung für die Durchführung von Rehabilitationsmaßnahmen ein Träger der Sozialversicherung oder eine sonstige durch Gesetz verpflichtete Stelle, insbesondere eine Berufsgenossenschaft, die Kriegsopferversorgung oder die Agentur für Arbeit zuständig ist, entfällt eine Kostenbeteiligung. Das gilt auch, wenn ein Mitglied aufgrund Verbeamtung oder Anstellung im öffentlichen Dienst Anspruch auf Beihilfe oder Tuberkulosenhilfe hat.

(4) Die Entscheidung über die Kostenbeteiligung und ihre Höhe trifft der Verwaltungsausschuss unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles.

§ 13

Witwen- und Witwerrente

(1) Nach dem Tode des Mitgliedes erhält die Witwe eine Witwenrente oder der Witwer eine Witwerrente. Der Witwe/dem Witwer stehen Hinterbliebene einer eingetragenen gleichgeschlechtlichen Lebenspartnerschaft gleich, sofern der Tod des Mitgliedes nach dem 01.01.2011 eingetreten ist.

(2) Anspruch auf Witwen-/ oder Witwerrente besteht, wenn die Ehe bzw. die eingetragene gleichgeschlechtliche Lebenspartnerschaft vor Vollendung des 60. Lebensjahres geschlossen wurde. Wurde die Ehe bzw. die eingetragene gleichgeschlechtliche Lebenspartnerschaft nach Vollendung des 60. Lebensjahres des Mitgliedes oder nach Stellung eines Antrages auf Gewährung vorgezogener Altersrente oder nach Stellung eines Antrages auf Gewährung der Berufsunfähigkeitsrente geschlossen, so besteht Anspruch auf Witwen- oder Witwerrente, wenn die Witwe/der Witwer nicht mehr als 10 Jahre jünger ist. Ist die Witwe/der Witwer mehr als 10 Jahre jünger, so besteht in diesen Fällen ein Anspruch auf Witwen- und Witwerrente nur dann, wenn die Ehe bzw. die eingetragene gleichgeschlechtliche Lebenspartnerschaft mindestens 5 Jahre bestanden hat.

(3) Bei Wiederverheiratung erlischt die Witwen-/ Witwerrente. Es wird dafür folgende Abfindung gewährt:

- a) bei Wiederverheiratung bis zum vollendeten 70. Lebensjahr 60 Monatswitwen-/ Monatswitwerrenten,
- b) bei Wiederverheiratung nach Vollendung des 70. Lebensjahres reduziert sich die Abfindung nach Buchstabe a) um die nach Vollendung des 70. Lebensjahres gezahlten Witwen-/Witwerrenten.

Bei der Abfindung wird die Höhe der zuletzt bezogenen Monatswitwen-/Monatswitwerrente zugrundegelegt.

(4) In besonderen Härtefällen entscheidet der Verwaltungsausschuss.

(5) Die Witwen- und Witwerrente beträgt zwei Drittel der nachstehend unter den Buchstaben a und d, acht Zehntel der nachstehend unter den Buchstaben b und c ohne Kinderzuschläge zu errechnenden Rente.

- a) Bezog das Mitglied Berufsunfähigkeitsrente mit Beginn der Rentenzahlung vor dem 1.1.1998 oder Altersrente, so erfolgt die Berechnung nach dieser Rente.
- b) Bezog das Mitglied Berufsunfähigkeitsrente mit Beginn der Rentenzahlung nach dem 31.12.1997 oder eine daraus fortgeführte Altersrente (§ 10 Abs. 1 Satz 2), so erfolgt die Berechnung nach dieser Rente.
- c) Bezog das Mitglied keine Alters- oder Berufsunfähigkeitsrente, so gilt bei Tod vor Vollendung des 62. Lebensjahres für die Berechnung der Rente § 11. § 11 Abs. 7 Sätze 7 - 9 gelten nicht.
- d) Bezog das Mitglied keine Alters- oder Berufsunfähigkeitsrente, so gilt bei Tod nach Vollendung des 62. Lebensjahres für die Berechnung der Rente § 10 Abs. 6 Satz 3.

(6) Bei Tod des Mitgliedes innerhalb der ersten 4 Jahre nach Schließung der Ehe oder der eingetragenen gleichgeschlechtlichen Lebenspartnerschaft reduziert sich die Rente bei Tod innerhalb
des ersten Jahres auf 20 %,
des zweiten Jahres auf 40 %,
des dritten Jahres auf 60 %,
des vierten Jahres auf 80 %
der nach Absatz 5 berechneten Rente.

Diese Bestimmung gilt nicht, wenn die Witwe/der Witwer unterhaltspflichtig für Kinder aus der Ehe bzw. der

eingetragenen gleichgeschlechtlichen Lebenspartnerschaft mit dem Mitglied ist.

§ 14

Waisenrente

(1) Waisenrenten werden gewährt an leibliche Abkömmlinge des Mitgliedes. Diesen werden adoptierte und legitimierte Kinder gleichgestellt. Das gleiche gilt für Stiefkinder und elternlose Enkel, die in dem Haushalt des Mitgliedes unterhaltspflichtig dauernd aufgenommen sind.

(2) Die Waisenrente errechnet sich aus der in § 13 Abs. 5 Buchstaben a bis d zu ermittelnden Mitgliedsrente. Sie beträgt in den Fällen a und d für Halbweisen ein Sechstel und für Vollweisen ein Drittel, in den Fällen b und c für Halbweisen zwei Zehntel und für Vollweisen vier Zehntel dieser Rente. Die Waisenrente wird bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, im Falle der Berufsausbildung bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres gezahlt.

(3) Waisen- und Witwen- bzw. Witwerrenten dürfen zusammen das Eineinhalbfache der Höhe der Alters- oder Berufsunfähigkeitsrente nicht übersteigen. Bei Überschreiten dieser Grenze erfolgt eine gleichmäßige Kürzung der Waisenrenten.

§ 15

Sterbegeld

Beim Tode eines Mitgliedes wird ein Sterbegeld in Höhe von 3 Monatsrenten, auf die das Mitglied zum Zeitpunkt des Todes Anspruch hatte, höchstens jedoch 4 000,- EUR, an die Witwe / den Witwer gezahlt.

Ist eine Witwe / ein Witwer nicht vorhanden, wird das nach Verrechnung mit überzahlten Renten verbleibende Sterbegeld an die Person gezahlt, die die Beerdigungskosten für das verstorbene Mitglied trägt. In diesem Fall wird das Sterbegeld auf die Höhe der tatsächlich entstandenen Bestattungskosten begrenzt.

§ 16

Befreiung von der Beitragszahlung

(1) Auf Antrag werden Mitglieder von der Beitragszahlung befreit,

- a) wenn sie verbeamtet sind oder als Festangestellte Anspruch auf Ruhegehalt und Hinterbliebenenversorgung nach beamtenrechtlichen Bestimmungen haben,
- b) während der Zeit des gesetzlichen Mutterschutzes,
- c) wenn sie den zahnärztlichen Beruf in Deutschland nicht mehr ausüben bzw. keine Einnahmen aus zahnärztlicher Tätigkeit haben,
- d) wenn sie ausschließlich in einem anderen Kammerbereich tätig und aufgrund dessen in der dort zuständigen berufsständischen Versorgungseinrichtung beitragspflichtig werden,
- e) soweit sie nach Vollendung ihres 57. Lebensjahres nicht beitragspflichtig nach § 8 Abs. 2 Nr. 2.1. für eine nach dem SGB VI rentenversicherungspflichtige Tätigkeit sind. Der Antrag kann nicht rückwirkend gestellt und nicht zurückgenommen werden,
- f) wenn für eine nach Vollendung des 62. Lebensjahres ausgeübte rentenversicherungspflichtige Beschäftigung Beiträge in die Allgemeine Rentenversicherung gezahlt werden.

(2) Die Befreiung von der Beitragszahlung endet mit Entfall der Befreiungsvoraussetzung.

(3) Eine Befreiung von der Beitragszahlung ist ausgeschlossen, wenn das Mitglied, das in einem anderen Kammerbereich tätig wird, nicht beitragspflichtig in der nunmehr zuständigen berufsständischen Versorgungseinrichtung werden kann.

(4) Sofern das Mitglied bei fortgesetzter freiwilliger Beitragszahlung seine Beiträge mehr als 3 Monate trotz Mahnung nicht oder nicht vollständig geleistet hat, kann das VZN das Mitglied nach Hinweis auf die Folgen von der weiteren freiwilligen Beitragszahlung ausschließen.

§ 17

Pflichtmitgliedschaft

(1) Alle Angehörigen der Zahnärztekammer Nordrhein sind Pflichtmitglieder der DRV. Für den künftigen satzungsmäßigen Neuzugang beginnt die Mitgliedschaft mit dem Tage, an dem sie Mitglieder der Zahnärztekammer Nordrhein geworden sind.

(2) Von der Mitgliedschaft sind diejenigen Angehörigen der Zahnärztekammer Nordrhein ausgeschlossen, die bei Beginn ihrer Zugehörigkeit berufsunfähig im Sinne des § 11 Abs. 1 sind oder die am 31.12.2004 nicht Mitglied des VZN gewesen sind und zu diesem Zeitpunkt das 45. Lebensjahr bereits vollendet hatten.

(3) Die Mitglieder sind zur Erteilung der Auskünfte verpflichtet, die das VZN zur Durchführung seiner Aufgaben benötigt.

§ 18

Beitragsüberleitungen

(1) Für Mitglieder, die aufgrund der Verlegung ihrer Tätigkeit innerhalb Deutschlands in den Geltungsbereich einer anderen zahnärztlichen Versorgungseinrichtung gelangen, gelten die zwischen den betroffenen Versorgungseinrichtungen vom Verwaltungsausschuss abgeschlossenen Überleitungsabkommen. Diese bedürfen der Anzeige gegenüber der Aufsichtsbehörde.

(2) Der Antrag auf Überleitung muss innerhalb von 6 Monaten nach Beginn der Mitgliedschaft bei der neu zuständigen Versorgungseinrichtung bei einer der beiden Versorgungseinrichtungen gestellt sein.

(3) Eine Überleitung ist ausgeschlossen, wenn das Mitglied

- a) in der bisher zuständigen Versorgungseinrichtung für mehr als 96 Monate Beiträge gezahlt hat,
- b) bei Beginn der Mitgliedschaft in der neu zuständigen Versorgungseinrichtung das 50. Lebensjahr bereits vollendet hat,
- c) zum Zeitpunkt, in dem die Mitgliedschaft bei der bisherigen Versorgungseinrichtung endet, bei einer der beiden Versorgungseinrichtungen einen Antrag auf Berufsunfähigkeitsrente gestellt hat.

Die Überleitung ist ferner ausgeschlossen, sofern und solange Ansprüche des Mitgliedes gegen die Versorgungseinrichtung gepfändet worden sind.

§ 19

Stundungen

(1) Sind Beiträge geleistet worden und gerät das Mitglied danach in eine unverschuldete wirtschaftliche Notlage, so kann dem Mitglied auf Antrag ganz oder teilweise Stundung gewährt werden, und zwar längstens für die Dauer eines Jahres.

(2) Bei Wiederaufnahme der Beitragszahlung erfolgt die Bewertung durch Zumessung einer Steigerungszahl nach demjenigen Kalenderjahr, in welchem die Beiträge gezahlt werden. Die Beiträge sind zuzüglich Zinsen in Höhe von 4 % über dem rechnungsmäßigen Zinsfuß nachzuentrichten.

(3) Der Verwaltungsausschuss wird ermächtigt, in Ausnahmefällen durch Herbeiführung eines Beschlusses nach § 5 Abs. 5 die sich aus § 19 Abs. 2 ergebenden Zinsen für längstens den Zeitraum, für den Stundung nach § 19 Abs. 1 gewährt wurde, zu reduzieren oder ganz auszusetzen.

§ 20

Ende der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft in der DRV endet mit dem Tode des Mitgliedes oder sobald das Mitglied von der Mitgliedschaft befreit worden ist.

(2) Auf Antrag werden Angehörige der Zahnärztekammer Nordrhein von der Mitgliedschaft befreit,

- a) solange sie den zahnärztlichen Beruf nicht ausüben,
- b) wenn sie verbeamtet sind oder als Festangestellte Anspruch auf Ruhegehalt und Hinterbliebenenversorgung nach beamtenrechtlichen Bestimmungen haben,
- c) wenn sie bei Beginn der Mitgliedschaft in der Zahnärztekammer Nordrhein bereits Pflichtmitglied einer anderen berufsständischen Versorgungseinrichtung eines verkammerten freien Berufsstandes sind und solange sie die Beiträge aus der gesamten zahnärztlichen Tätigkeit als Pflichtmitglied an diese Versorgungseinrichtung entrichten,
- d) wenn die Beitragspflicht erloschen ist und die Mitgliedschaft nicht länger als 1 Jahr gedauert hat,
- e) wenn sie nur vertretungsweise bis zur Dauer von maximal drei Monaten im Geltungsbereich der Zahnärztekammer Nordrhein zahnärztlich tätig sind.

Die Befreiung kann widerrufen werden, wenn die Gründe, die zur Befreiung geführt haben, weggefallen sind. Die Kammerangehörigen sind verpflichtet, dem VZN den Fortfall der Befreiungsvoraussetzungen unverzüglich anzuzeigen.

(3) Bei Befreiung von der Mitgliedschaft nach Absatz 2 Buchstabe d) erhält das Mitglied eine Rückerstattung von 60 % seiner bisher geleisteten und bis zum Zeitpunkt des Ausscheidens nach § 8 fällig gewordenen Beiträge unter Verrechnung etwaiger Rückstände.

Die Rückerstattung erfolgt erst, wenn seit dem Ausscheiden zwei Jahre abgelaufen sind und nicht erneut eine Pflichtmitgliedschaft im VZN oder einer anderen berufsständischen Versorgungseinrichtung, mit der das VZN ein Überleitungsabkommen geschlossen hat, eingetreten ist. Hat das Mitglied vorübergehend Berufsunfähigkeitsrente bezogen, so werden der Erstattung nur die nach Wiedereintritt der Berufsfähigkeit geleisteten Beiträge zugrundegelegt.

(4) Für Mitglieder, die beim Verlegen des Wohnsitzes oder Tätigkeitsbereiches in einen anderen Kammerbereich in die nunmehr zuständige Versorgungseinrichtung überwechseln, entfallen die persönlichen Ansprüche aus Absatz 3 Satz 1. Diese Mitglieder unterliegen den Bestimmungen der mit den

Versorgungswerken anderer Kammerbereiche geschlossenen Überleitungsabkommen.

§ 21

Nachversicherung

(1) Wird (beim VZN) ein Antrag auf Nachversicherung gemäß § 186 SGB VI gestellt, so führt das VZN die Nachversicherung nach den Bestimmungen der Absätze 2 bis 4 durch.

(2) Beim VZN können Zahnärzte / Zahnärztinnen nachversichert werden, die

- a) unmittelbar vor Beginn der Nachversicherungszeit Mitglieder des VZN waren oder
- b) im Laufe der Nachversicherungszeit die Voraussetzungen für die Mitgliedschaft kraft der Satzung beim VZN erfüllt haben oder
- c) unmittelbar im Anschluss an die Nachversicherungszeit die Voraussetzungen für die Mitgliedschaft kraft der Satzung des VZN erfüllen.

(3) Das VZN ist verpflichtet, die Nachversicherungsbeiträge entgegenzunehmen. Dafür erwirbt das Mitglied Steigerungszahlen in derselben Höhe, als ob es für das nachversicherte Berufseinkommen die nach § 8 Abs. 2 fälligen Beiträge rechtzeitig in der Nachversicherungszeit entrichtet hätte.

(4) Der Eintritt des Versorgungsfalles steht der Nachversicherung nicht entgegen.

§ 22

Rechtsverhältnisse gegenüber Dritten

Anwartschaften aus der DRV können weder beliehen noch an Dritte übertragen, verpfändet oder veräußert werden.

§ 23

Verjährung

Ansprüche auf Leistungen aus der DRV verjähren nach fünf Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Schluss des Jahres, in welchem die Leistungspflicht entsteht.

§ 24

Versorgungsausgleich bei Ehescheidung

(1) Ist ein Mitglied in einem Versorgungsausgleichsverfahren ausgleichspflichtig, findet die interne Teilung nach dem Versorgungsausgleichsgesetz (VersAusglG) statt, indem zu Lasten des Anrechts des ausgleichspflichtigen Mitglieds für die ausgleichsberechtigte Person ein Anrecht begründet wird. Sind beide Ehepartner Mitglied des VZN, findet eine Verrechnung beider intern geteilten Anrechte statt.

(2) Die Kürzung der Anwartschaft kann durch Zahlung eines Kapitalbetrages abgewendet werden, der sich aktuell aus den der ausgleichsberechtigten Person übertragenen Steigerungszahlen ergibt.

(3) Die ausgleichsberechtigte Person, die Anwartschaften oder Anspruch auf Rente allein durch Versorgungsausgleich erhalten hat, wird nicht Mitglied des VZN. Für einen Anspruch aus der internen Teilung gelten § 9, § 10, § 11, § 13, § 14 und § 17 (3) sinngemäß.

(4) Die ausgleichsberechtigte Person, die nicht Mitglied des VZN ist, ist berufsunfähig, wenn sie infolge Gebrechen oder Schwäche der körperlichen oder geistigen Kräfte dauernd außerstande ist, eine Erwerbstätigkeit in gewisser Regel-

mäßigkeit auszuüben und mehr als nur geringfügige Einkünfte durch Erwerbstätigkeit zu erzielen. Bei der Beurteilung bleiben andere als medizinische Gründe außer Betracht.

(5) Der Verwaltungsausschuss wird ermächtigt, Richtlinien zur Durchführung des Versorgungsausgleichs zu erlassen.

Übergangsbestimmungen

§ 25 a

Übergangsbestimmungen zur vorgezogenen Altersrente (§ 10 (7))

Das Rentenbezugsalter für den Teil der Anwartschaften, der sich aus Beitragszahlungen bis zum 31.12.2004 ergibt, darf abweichend von § 10 Abs. 7 Satz 1 maximal 5 Jahre vorgezogen werden. Die Rente ist befristet bis zum Beginn der Rentenzahlung nach § 10. Der Bezug der vorgezogenen Altersrente nach dieser Bestimmung gilt nicht als Versorgungsfall im Sinne des § 8 (1).

§ 10 Abs. 7 Satz 3 ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass der Faktor für jeden über den 24. Monat hinausgehenden Monat $0,9948$ beträgt.

Beispiel: Die Rente aufgrund von bis zum 31.12.2004 erworbenen Ansprüchen wird um 41 Monate vorgezogen. Der Faktor beträgt insgesamt $0,9955^{24} \cdot 0,9948^{(41-24)} = 0,8213$; die Kürzung beträgt 17,87 %.

Bei Tod des Mitgliedes während des Bezuges von vorgezogener Altersrente nach dieser Bestimmung ermitteln sich die Hinterbliebenenrenten aus dem Teil der Anwartschaften, der sich aus Beitragszahlungen bis 31.12.2004 ergibt, nach den Bestimmungen des § 13 Abs. 5 Buchstabe a und die Hinterbliebenenrenten aus dem Teil der Anwartschaften, der sich aus Beitragszahlungen ab 01.01.2005 ergibt, nach den Bestimmungen des § 13 Abs. 5 Buchstaben c oder d.

§ 25 b

Übergangsbestimmungen zur Teilkapitalisierung der Altersrente

Jedes Mitglied hat das Recht, bis spätestens 3 Jahre vor Rentenbeginn schriftlich die teilweise Abfindung des Teils der Rentenzahlung, der sich aus Beitragszahlungen bis zum 31.12.2004 ergibt, einschließlich der hierauf entfallenden Anwartschaft auf Hinterbliebenenrente in einem Betrag (Kapitalabfindung) für den Fall des Erlebens des Altersrentenbeginns zu beantragen. Die Rücknahme des Antrages ist nur bis 3 Jahre vor Rentenbeginn möglich. Die Rentenabfindung darf höchstens den Teil der gesamten Monatsrentenanwartschaft nebst Hinterbliebenenanwartschaft umfassen, der das 70fache des jeweiligen aktuellen Rentenwertes in der Allgemeinen Rentenversicherung zum Zeitpunkt des Rentenbeginns überschreitet. Die Höhe der Kapitalabfindung ergibt sich aus dem Geschäftsplan des VZN, der nach versicherungsmathematischen Grundsätzen errechnet wird.

§ 25 c

Übergangsbestimmungen zur Zurechnung bei Berufsunfähigkeit (§ 11 (7))

(1) Bei Mitgliedern, die bis zum 31.12.2004 in einem anderen Kammerbereich tätig und aufgrund dessen in der dort zuständigen berufsständischen Versorgungseinrichtung beitragspflichtig wurden und zusätzlich die Mitgliedschaft im VZN beitragsfrei fortgesetzt haben, wird Berufsunfähigkeitsrente nur aufgrund der tatsächlich erworbenen Steigerungszahlen geleistet, wenn die nunmehr zuständige berufs-

ständische Versorgungseinrichtung Berufsunfähigkeitsrente mit Zurechnung ohne zeitanteilige Beschränkung gewährt.

(2) Bei Mitgliedern, die bis zum 31.12.2004 im VZN beitragspflichtig wurden und zusätzlich die Mitgliedschaft in der bisher zuständigen Versorgungseinrichtung beitragsfrei fortgesetzt haben, wird Berufsunfähigkeitsrente ohne zeitanteilige Beschränkung der hinzuzurechnenden Steigerungszahlen geleistet, wenn die bisher zuständige berufsständische Versorgungseinrichtung Berufsunfähigkeitsrente nur aufgrund der tatsächlich erworbenen Anwartschaften gewährt.

§ 25 d

Übergangsbestimmung zur Beitragsbefreiung (§ 16)

(1) Eine vor dem 01.01.2005 ausgesprochene Befreiung von der Beitragszahlung aufgrund einer Mitgliedschaft in einer anderen berufsständischen Versorgungseinrichtung bleibt bestehen, solange die Mitgliedschaft in dieser Versorgungseinrichtung andauert.

(2) Eine vor dem 01.01.2005 ausgesprochene Befreiung von der Beitragszahlung nach Vollendung des 45. Lebensjahres bleibt bestehen.

§ 25 e

Übergangsbestimmung zur Mitgliedschaft (§ 17 (2))

(1) Von der Mitgliedschaft sind diejenigen Angehörigen der Zahnärztekammer Nordrhein ausgeschlossen, die vor dem 01.01.2005

a) das 45. Lebensjahr vollendet haben und deshalb vom VZN oder einer anderen berufsständischen Versorgungseinrichtung, mit der das VZN ein Überleitungsabkommen abgeschlossen hat, von der Mitgliedschaft befreit worden sind oder

b) von einer anderen berufsständischen Versorgungseinrichtung auf eigenen Antrag von der Mitgliedschaft befreit worden sind.

(2) Absatz 1 sowie § 17 Abs. 2, § 25 d und § 25 f gelten nicht bei Aufnahme einer neuen rentenversicherungspflichtigen zahnärztlichen Beschäftigung nach dem 31.10.2012 im Bereich der Zahnärztekammer Nordrhein.

§ 25 f

Übergangsbestimmungen zur Befreiung von der Mitgliedschaft (§ 20 (1))

Eine vor dem 01.01.2005 ausgesprochene Befreiung aufgrund einer Mitgliedschaft in einer anderen berufsständischen Versorgungseinrichtung bleibt bestehen, solange die Mitgliedschaft in dieser Versorgungseinrichtung andauert.

§ 25 g

Übergangsbestimmung zu Rechtsverhältnissen gegenüber Dritten (§ 22)

§ 22 gilt nicht für Anwartschaften aus Beitragszahlungen bis zum 31.12.2004, wenn die Rechte Dritter daran vor dem 01.01.2005 begründet wurden.

§ 25 h

Übergangsbestimmungen zur Kapitalversorgung (KV) und freiwilligen Kapitalversorgung (fKV)

(1) Für jedes am 31.12.2004 an der KV / fKV teilnehmende Mitglied endet die Beitragszahlung am 31.12.2004. Beitragsüberzahlungen werden als freiwillige Beiträge zur DRV verbucht.

(2) Bei vorzeitigem Tode, spätestens bei Vollendung des 62. Lebensjahres wird das sich aufgrund der Beitragsbefreiung ab 01.01.2005 aus der Kapitaleistung zum 31.12.2004 errechnete Kapital fällig.

Jedes Mitglied kann mit einer Frist von 3 Monaten eine Rückvergütung beantragen.

Das Kapital und die Rückvergütung ergeben sich aus dem Geschäftsplan und werden nach versicherungsmathematischen Grundsätzen errechnet. Mit der Auszahlung erlöschen alle Rechte.

(3) Jedes Mitglied hat das Recht, die Auszahlung des Kapitals hinauszuschieben. Dafür erhält es einen Zuschlag, der nach versicherungsmathematischen Grundsätzen errechnet wird. Dieser Zuschlag bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Das Hinausschieben ist jeweils für 1 Jahr bis zu maximal 5 Jahren möglich und dem VZN spätestens 3 Monate vor dem Auszahlungstermin zu erklären. Verstirbt das Mitglied während des Aufschubzeitraumes, wird das Kapital mit Ablauf des Todesmonats fällig.

(4) Im Falle der Berufsunfähigkeit wird bis zum Tode bzw. bis zur Vollendung des 62. Lebensjahres eine Jahresrente, zahlbar in Monatsbeträgen, in Höhe von 8 % des zum 01.01.2005 errechneten Kapitals gewährt. Die Bestimmungen zu § 11 Absätze 1 – 6 gelten entsprechend.

(5) Berufsunfähigkeitsrenten werden erstmalig ab dem Monat, der auf den Eingang des Antrages auf Gewährung der Berufsunfähigkeitsrente folgt, fällig, sofern die in § 11 Absatz 1 Sätze 1 und 2 bezeichneten Voraussetzungen vorliegen, die Berufsunfähigkeit festgestellt ist und der Anspruch auf Berufsunfähigkeitsrente nicht nach § 11 Absatz 2 ausgeschlossen ist.

(6) Bestand die Mitgliedschaft in der KV / fKV am 31.12.2004 weniger als 5 Jahre, erhält das Mitglied auf Antrag an Stelle des Leistungsanspruches nach Absatz 2 eine Rückvergütung von 60 % der eingezahlten Beiträge.

(7) Die Leistungen werden vom VZN unmittelbar an den Berechtigten gemäß den Bestimmungen des Absatzes 2 und 3 gezahlt. Die Anspruchsberechtigung ist urkundlich nachzuweisen, sofern dem Versorgungswerk keine Begünstigungserklärung vorliegt.

Ansprüche auf Kapitaleistungen aus dem VZN verjähren nach fünf Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Schluss des Jahres, in welchem die Leistungspflicht entsteht.

§ 25 i

Optionsrecht zu den Leistungen nach § 25 h

(1) An Stelle des im Todes- bzw. Erlebensfall nach § 25 h fälligen Kapitals kann vor Eintritt des Versorgungsfalles von dem Mitglied Rente gewählt werden.

(2) Wird von dem Mitglied die Rentenzahlung gewählt, so bestimmt sich die monatlich im Voraus an das Mitglied zahlbare Rente nach versicherungsmathematischen Grundsätzen, die von der Aufsichtsbehörde genehmigt sind.

(3) Diese Rente geht beim Tode des Mitgliedes in Höhe von zwei Drittel auf den überlebenden Ehepartner über.

Anspruch auf Rente hat der überlebende Ehepartner, wenn die Ehe vor Vollendung des 60. Lebensjahres des Mitgliedes

geschlossen wurde und der Ehepartner nicht mehr als 10 Jahre jünger ist. Bei Wiederheirat des Mitgliedes nach erfolgter Rentenoption wird im Todesfalle keine Witwenrente (Witwerrente) gewährt. Die Rente wird erstmalig für den Monat fällig, der auf den Sterbemonat des Mitgliedes folgt und auf Lebenszeit gezahlt.

(4) Beim Tode des Mitgliedes wird im Falle der Rentenoption nach Absatz 1 Waisenrente gewährt. Die Waisenrente wird erstmalig für den Monat gezahlt, der auf den Sterbemonat des Mitgliedes folgt.

Für nachgeborene Waisen wird die Rente erstmalig für den Geburtsmonat fällig. Die bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres monatlich im Voraus zahlbare Rente beträgt:

- a) für Halbweisen ein Sechstel,
- b) für Vollweisen ein Drittel

der Rente, auf die das verstorbene Mitglied Anspruch hatte. Waisenrenten werden gewährt an leibliche Abkömmlinge des Mitgliedes. Diesen werden adoptierte und legitimierte Kinder gleichgestellt.

§ 25 k

(Entfall)

§ 25 l

Übergangsbestimmungen zur erworbenen Anwartschaft

(1) Die Anwartschaft auf Altersrente bei Rentenbeginn mit Vollendung des 62. Lebensjahres darf die Anwartschaft, die sich aus dem Produkt der Gesamtsumme der Steigerungszahlen zum 31.12.2007 und der am 01.01.2008 gültigen Rentenbemessungsgrundlage ohne Berücksichtigung des Generationenfaktors ergeben würde, nicht unterschreiten.

(2) Die zum 31.12.2019 erworbene Anwartschaft auf Altersrente bleibt erhalten.

§ 25 m

Übergangsbestimmungen zum Versorgungsausgleich bei Ehescheidung (§ 24)

Für Versorgungsausgleichsverfahren, die vor dem 01.09.2009 nach dem Gesetz zur Regelung von Härten im Versorgungsausgleich (VAHRG) abgeschlossen oder rechtshängig geworden sind, verbleibt es bei den vor dem 01.09.2009 geltenden Satzungsregelungen und den dazu erlassenen Richtlinien.

Für einen Anspruch aus Realteilung gelten § 9, § 10, § 11, für Kinder aus der Ehe mit dem ausgleichsverpflichteten Mitglied § 14 und § 17 (3) sinngemäß.

§ 25 n

(Entfall)

§ 25 o

(Entfall)

§ 25 p

Übergangsbestimmung zur Berechnung der nicht in Anspruch genommenen Rente nach § 10 (6)

Bei Mitgliedern, die am 01.01.2020 das 62. Lebensjahr bereits vollendet haben, errechnet sich die nicht in Anspruch genommene Rente nach § 10 (6) erstmalig zum 01.01.2020 und anschließend in jährlichem Abstand.

Schlussbestimmungen

§ 26

Gerichtsstand

Bei Anfechtungsklagen gegen Verwaltungsakte des VZN ist das Verwaltungsgericht zuständig, in dessen Bezirk der Beschwerdeführer seinen Wohnsitz hat. Ergänzend gelten die einschlägigen Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung.

§ 27

Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt am 01.01.2005 in Kraft. Gleichzeitig ersetzt sie die Satzung des Versorgungswerkes der Zahnärztekammer Nordrhein in der Fassung vom 16. November 1996 (SMBl. NW. 2123).